Stadt Schopfheim
Landkreis Lörrach

8/2

Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung (Nahwärmesatzung) der Stadt Schopfheim

Der Gemeinderat der Stadt Schopfheim hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung am 16.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Nahwärmeversorgung

(1) Die Stadt Schopfheim betreibt durch den Eigenbetrieb Versorgungsbetriebe Schopfheim (Versorgungsbetriebe) eine Nahwärmeversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung zur primären Energieeinsparung, zur Einschränkung der Immissionen aus Feuerungsanlagen und zur Förderung der Verwendung erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung der Bürger der Gemeinde.

(2) Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbereitung.

(3) Der Anschluss und die Benutzung an die öffentliche Nahwärmeversorgung ist ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB-FernwärmeV) vom 20.06.1980 in der Fassung vom 13. Juli 2022 ergänzend, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Gemäß § 35 AVBFernwärmeV bleiben abgabenrechtliche Vorschriften der Gemeinden unberührt, so dass die Vorschriften der Wärmegebührensatzung nicht geändert und auch nicht ergänzt werden, insbesondere nicht durch die § 3, § 9 und § 24 AVB-FernwärmeV.

(4) Art und Umfang der Nahwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung, die eingesetzten Energieträger sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die Versorgungsbetriebe.

(5) Die Versorgungsbetriebe können die Wärmeversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer und weitere Begriffsbestimmungen

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

(3) Weitere Begriffsbestimmungen:

a) Wärmeversorgungsleitung: Hauptwärmeleitung innerhalb des Versorgungsgebiets, von der die Hausanschlussleitung abgeht.

b) Hausanschlussleitung: Die Hausanschlussleitung beginnt an der Hauptwärmeleitung und endet an der Absperrvorrichtung nach der Wanddurchführung.

c) Gebäudeinterne Verbindungsleitung: Die gebäudeinterne Verbindungsleitung verbindet die Absperrvorrichtung und die Wärmeübergabestation.

d) Wärmeübergabestation: Die Wärmeübergabestation dient dazu, die Wärme bzw. das Wärmeträgermedium bestimmungsgemäß hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom zur Verteilung im Gebäude zu übergeben. Sie trennt den primärseitigen Wasserkreislauf des Wärmenetzes von dem Sekundärkreis der Wärmeverteilung.

e) Zur Primärinstallation gehören die Komponenten a) bis d).

f) Sekundärinstallation: Dazu gehören bspw. Heizkreisverteilung, Gebäudeleitungen, Raumheizungen, Armaturen, Trinkwassererwärmungen, solarthermische Anlagen, Raumlufttechnische Anlagen etc.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines in § 2 genannten Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Nahwärmeversorgung und die Belieferung mit Nahwärme zu verlangen. Das Anschluss- und Benutzungsrecht bezieht sich auf Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, die durch eine Wärmeversorgungsleitung erschlossen ist.

(2) Ist der Anschluss (Abs. 1) wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, dann können die Versorgungsbetriebe den Anschluss oder eine Leistungserhöhung versagen und den Antragsteller auf andere Energiequellen verweisen. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusskosten auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. für den Betrieb zu tragen. In diesem Falle hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten. Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach Vorschrift dieser Satzung zu verfahren.

§ 4

Art und Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Versorgung erfolgt über Warmwasser.

(2) Die Versorgungsbetriebe sind verpflichtet, Wärme ganzjährig im Umfang der durch den jeweiligen Anschlussnehmer beantragten und bestätigten Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Nahwärmeversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange die Versorgungsbetriebe an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist,

3. soweit die Versorgungsbetriebe zur Versorgung des Anschlussnehmers darauf angewiesen sind, aus dem Netz eines Anderen Einsatzenergien wie z.B. Gas oder Elektrizität zu beziehen, so entfällt seine Verpflichtung, die Heizleistung vorzuhalten, auch dann, wenn die Versorgung aus dem Netz aus einem nicht von den Versorgungsbetrieben zu vertretendem Grunde unterbrochen wird, oder

4. soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Versorgungsbetriebe haben jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Versorgungsbetriebe werden den Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Versorgungsbetriebe dies nicht zu vertreten haben oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 5

Einstellung der Versorgung

(1) Die Versorgungsbetriebe sind berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wärmeabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Versorgungsbetriebe oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgaben- / Gebührenschuld trotz Mahnung, sind die Versorgungsbetriebe berechtigt,

die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Versorgungsbetriebe können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Versorgungsbetriebe haben die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

§ 6

Anschlussantrag

(1) Die Herstellung eines Anschlusses an die Nahwärmeversorgung ist vom Grundstückseigentümer, mit einem bei den Versorgungsbetrieben erhältlichen Formblatt, für jedes Grundstück zu beantragen.

Das Anschlussrecht entsteht mit der Bestätigung der Versorgungsbetriebe.

(2) Die zugrunde zulegende Mindestanschlussleistung ergibt sich grundsätzlich aus den Bestandsheizanlagen. Der Anschlussnehmer kann eine abweichende Anschlussleistung beantragen. Die Versorgungsbetriebe können für einen gegenüber der Bestandsheizanlage reduzierter Bedarf für Raumheizung eine Darlegung nach DIN EN 12831 oder DIN EN 832, für raumlufttechnische Anlagen nach DIN 1946 und für Trinkwassererwärmungsanlagen nach DIN 4708 verlangen. Bei Neubauten ist eine Wärmebedarfsberechnung vorzulegen, sie bildet die Grundlage für die Anschlussleistung.

(3) Ein Eigentümer kann im zeitlichen Zusammenhang der erstmaligen Erschließung von Straßenzügen (Erweiterungsgebiet) den Anschluss für sein im Erweiterungsgebiet belegenes Grundstück beantragen und zwischen einer baldmöglichen Aufnahme der Wärmelieferung oder einer solchen zu einem späteren Zeitpunkt wählen. In letzteren Fall erfolgt zunächst nur eine Verlegung der Hausanschlussleitung. Die Bereitstellung der gebäudeinternen Verbindungsleitung und der Wärmeübergabestation erfolgt innerhalb von drei (3) Monaten nach gesondertem Antrag zur Aufnahme der Wärmelieferung durch den Grundstückseigentümer.

§ 7

Hausanschlüsse / Wärmeübergabestation

(1) Die Hausanschlussleitung wird ausschließlich von den Versorgungsbetrieben hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Dies gilt auch nach dem Übergang des Eigentums auf den Grundstückseigentümer nach Abs. 4. Auch die Wärmeübergabestation wird durch die Versorgungsbetriebe bereitgestellt, elektrisch angeschlossen und in Betrieb genommen. Die Anschlusskosten bestimmen sich nach der Wärmegebührensatzung der Versorgungsbetriebe. Für Instandsetzung und Austausch der Wärmeübergabestation gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Der Anschlussnehmer ist nicht berechtigt, die Hausanschlussleitung und die Wärmeübergabestation oder einzelne Komponenten desselben ohne Zustimmung der Versorgungsbetriebe zu ändern.

(2) Die Installation der Wärmeübergabestation und der gebäudeinterne Verbindungsleitung sowie etwaige Änderungen der Sekundärinstallation obliegen dem Anschlussnehmer. Details regeln die technischen Anschlussbedingungen.

(3) Die Wärme wird dem Anschlussnehmer am Ausgang des/der Wärmemengenzähler/s übergeben.

(4) Nach Inkrafttreten der Satzung neuverlegte Hausanschlussleitungen gehen nach der vollständigen Bezahlung der darauf entfallenden Hausanschlusskosten in das Eigentum des Grundstückseigentümers über, soweit diese nicht in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen. Diesbezüglich bildet die Grundstücksgrenze auch die Eigentumsgrenze an den Hausanschlussleitungen. Die Wärmeübergabestation geht nach Lieferung und vollständiger Bezahlung der darauf entfallenen Kosten in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Im Fall der erstmaligen Installation einer Wärmeübergabestation bei vor dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Hausanschlüssen geht das Eigentum an der Wärmeübergabestation nach deren Installation auf den Grundstückseigentümer über. Der Wärmemengenzähler bleibt im Eigentum der Versorgungsbetriebe. Die in das Eigentum der Anschlussnehmer übergehenden Komponenten sind nicht Bestandteil der öffentlichen Nahwärmeversorgungseinrichtung.

(5) Abweichend von Absatz 4 verbleiben Leitungen samt Zubehör wie Steuerungskabel im Eigentum der Versorgungsbetriebe und sind Teil der öffentlichen Nahwärmeversorgung, soweit darüber auf privaten Grundstücken von Anschlussnehmer auch andere Anschlussnehmer angeschlossen und versorgt werden.

(6) Abweichend von Absatz 4 zählen zur öffentlichen Nahwärmenetzeinrichtung (Primärinstallation) weiterhin die Hausanschlüsse und Komponenten desselben von Anschlussnehmern, die vor Inkrafttreten dieser Satzung an das Nahwärmenetz angeschlossen worden sind. Absatz 4 Satz 4 bleibt unberührt.

(7) Die Wärmeübergabestation wird durch die Versorgungsbetriebe gewartet. Die Wartungsgebühr bestimmt sich nach der Wärmegebührensatzung der Versorgungsbetriebe.

(8) Die Versorgungsbetriebe tragen die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen, der Betriebsstrom für die Wärmeübergabestation wird durch den Anschlussnehmer gestellt (Umwälzpumpe Heizkreis). Wasser- und Abwasserkosten trägt der Anschlussnehmer.

(9) Art, Zahl und Lage der Hausanschlussleitung sowie deren Änderung werden nach gemeinsamer Abstimmung mit dem Anschlussnehmer und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von den Versorgungsbetrieben festgelegt.

(10) Die Versorgungsbetriebe haben auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herzustellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die neu gebildet werden.

Die Anschlussgebühren richten sich nach der Wärmegebührensatzung.

(11) Die Versorgungsbetriebe sind verpflichtet, das Grundstück nach der Herstellung des Hausanschlusses wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

(12) Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Pflanzen bepflanzt werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, sowie sonstige Störungen sind den Versorgungsbetrieben unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

(Sekundärinstallation)

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Herstellung und Instandhaltung der gebäudeseitigen (sekundärseitigen) Wärmeverteilungsanlage jenseits der Wärmeübergabestation Sorge zu tragen. Änderungen an der Sekundärinstallation sind im Voraus mit den Versorgungsbetrieben abzusprechen.

(2) Die Versorgungsbetriebe sind berechtigt, die Sekundärinstallation vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie haben den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel und Mängel in Bezug auf die technischen Anschlussbedingungen aufmerksam zu machen und deren Beseitigung zu verlangen.

(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so sind die Versorgungsbetriebe berechtigt, die Inbetriebnahme der Wärmeübergabestation oder die Versorgung zu verweigern.

(4) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernehmen die Versorgungsbetriebe keine Gewähr für die Mängelfreiheit der Sekundäranlage.

§ 9

Technische Anschlussbedingungen

Die weiteren technische Anforderungen an die Hausanschlussleitung, die Wärmeübergabestationen und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Sekundärinstallation, die aus Gründen der sicheren, effektiven und störungsfreien Versorgung notwendig sind, werden in der Anlage 1 geregelt. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Versorgungsbetriebe abhängig gemacht werden.

§ 10

Grundstücksbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

(2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Wird der Wärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann. Im Fall des § 7 Abs. 5 sind die Leitungen dauerhaft zu dulden.

§ 11

Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorgungsbetriebe und beauftragten Dritten den Zutritt zum Grundstück, Gebäuden und zu den in § 8 genannten Anlagen zu gestatten, soweit dies zum Zwecke der Wärmeversorgung und -unterbrechung, des erstmaligen Anschlusses des Grundstücks und der Inbetriebnahme, Unterhaltung, Änderung, Erneuerung, Austausch und Abtrennung und Beseitigung der Hausanschlussleitung und seiner Komponenten, für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

§ 12

Nahwärmegebühren / Anschlusskosten

Für die Benutzung der Nahwärmeeinrichtungen der Versorgungsbetriebe werden durch die Versorgungsbetriebe Gebühren erhoben und es sind Anschlusskosten zu entrichten. Diese Gebühren und Anschlusskosten sind in der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen der Nahwärmeversorgung (Wärmegebührensatzung) geregelt.

§ 13

Anzeige- und Mitteilungspflichten

(1) Binnen eines Monats sind den Versorgungsbetrieben anzuzeigen:

1. Erweiterungen oder Änderungen der Sekundärinstallation sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung mehr als unwesentlich erhöht. Anzeigepflichtig ist der Eigentümer.
2. Der Erwerb oder die Veräußerung (auch im Wege der Schenkung) eines an die öffentliche Nahwärmeversorgung angeschlossenes Grundstück, Entsprechendes gilt beim Erbbauchrecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum.

(2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1. ist der Anschlussnehmer, nach Abs. 1 Nr. 2. der Veräußerer und Erwerber.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr.2 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei den Versorgungsbetrieben entfallen, gesamtschuldnerisch.

(4) Im Fall des Abs. 1 Nr. 2 ist in den notariellen Vertrag ein Hinweis auf die Mitteilungspflicht des Erwerbers und im Fall eines vor Übertragung durch den Veräußerer gestellten Anschlussantrages einschließlich eines solchen mit der Option auf späteren Lieferbeginn nach § 6 Abs. 3, die Information darüber und der Hinweis auf etwaig gegenüber den Versorgungsbetrieben zu erstattende Anschlusskosten aufzunehmen. Der Erwerber ist verpflichtet, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten.

§ 14

Haftung

(1) Die Haftung der Versorgungsbetriebe bestimmt sich entsprechend § 6 AVBFernwärmeV.

(2) Der Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Nahwärmeversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet ferner für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand der gebäudeinternen Verbindungsleitung, Wärmeübergabestation und Sekundärinstallation oder Abweichungen von den technischen Anschlussbedingungen zurückzuführen sind, mit Ausnahme bei der Wärmeübergabestation für den Fall, dass der mangelhafte Zustand auf nicht ordnungsgemäße Wartung durch die Versorgungsbetriebe zurückzuführen ist.

(3) Der Haftende hat die Versorgungsbetriebe von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wärmeabnehmer als Gesamtschuldner.

§ 15

Datenschutz, Fernzugriff

(1) Für Zwecke der Wärmeversorgung sind die Versorgungsbetriebe berechtigt, die erhobenen personen- und gebäudebezogenen Daten zu speichern und zu verarbeiten.

(2) Die Versorgungsbetriebe erheben per Fernzugriff gebäudenetzbezogene Daten und speichert und verarbeitet diese innerhalb von Datenverarbeitungsanlagen und gibt diese an Dritte (z.B. den künftigen Netzbetreiber und beauftrage Ingenieurbüros) weiter, soweit dies im Rahmen der Planung, der Errichtung und des Betriebs des Wärmenetzes erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Verantwortliche Stelle i. S. d. Datenschutzgrundverordnung ist die Stadt Schopfheim.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

(1) Unter Bezugnahme auf § 142 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 2 ohne Zustimmung der Gemeinde den Hausanschluss ändert,
2. entgegen § 7 Abs. 11 vor Zustimmung der Gemeinde die Leitungen überbaut,
3. Änderungen am Wärmemengenzähler vornimmt oder diesen anderweitig beeinflusst, mit der Folge, dass eine ordnungsgemäße Ermittlung oder Anzeige der Wärmemenge oder Leistung verhindert wird,
4. entgegen § 11 den mit dem Vollzug dieser Satzung befassten Personen der Versorgungsbetriebe nicht ungehindert Zugang zum Grundstück und/oder Gebäude samt allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Die Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes bleiben unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung vom 13.06.1983, zuletzt geändert am 05.11.2001 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage 1: Technische Anschlussbedingungen

Schopfheim, den 23.09.2024

Dirk Harscher
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Technische Anschlussbedingungen (TAB)

Nahwärmenetz Schopfheim

1 Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

1.1.1. Diese Technischen Anschlussbedingungen (TAB) gelten für den Anschluss und den Betrieb von Kundenanlage (gebäudeinterne Verbindungsleitung, Wärmeübergabestation und Sekundärinstallation), die an das mit Heizwasser betriebene Nahwärmeversorgungsnetz des Eigenbetriebes Versorgungsbetriebe Schopfheim (Versorgungsbetriebe) angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

1.1.2. Die TAB sind schon bei der Planung für den Anschluss zu berücksichtigen.

1.1.3. Die Versorgungsbetriebe können eine ausreichende Wärmeversorgung nur dann gewährleisten, wenn die Kundenanlage auf der Grundlage der TAB erstellt und betrieben wird. Der Kunde ist deshalb verpflichtet, seine Anlage entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.

1.1.4. Anlagen, die den TAB, den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen nicht entsprechen und/oder der allgemeinen Betriebssicherheit nicht genügen, können von den Versorgungsbetrieben bis zur Behebung der Mängel von der Versorgung ausgeschlossen werden. Fehler oder Funktionsstörungen an bestehenden Kundenanlagen können durch den Anschluss an das Nahwärmenetz des Betreibers nicht behoben werden.

1.1.5. Zweifel über Auslegung und Anwendung der TAB sind vor Beginn der Arbeiten an der Kundenanlagen durch Rückfrage bei den Versorgungsbetrieben zu klären.

1.2. Anschluss an die Nahwärmeversorgung

1.2.1. Der Anschluss an die Nahwärmeversorgung ist vom Kunden mittels des Anschlussantrages gem. § 6 Abs. 1 der Nahwärmesatzung zu beantragen. In der Nahwärmesatzung und der Wärmegebührensatzung werden die Wärmelieferung und die Zahlungskonditionen näher definiert.

1.2.2. Der Kunde ist verpflichtet, seine ausführende Fachfirma (Anlagenersteller) anzuweisen, Rücksprache mit den Versorgungsbetrieben zu halten, entsprechend den jeweils gültigen TAB zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Ergänzungen und Veränderungen der Anlage oder an Anlagenteilen.

1.2.3. Die Inbetriebnahme der Kundenanlage ist rechtzeitig bei den Versorgungsbetrieben zu beantragen. Vor der Inbetriebnahme ist eine Spülung der Hausanschlussleitung (primärseitig) vorzunehmen.

1.3. Plombenverschlüsse

1.3.1. Die Anlage der Versorgungsbetriebe ist zum Schutz vor unbefugter Entnahme von Heizwasser oder Wärme plombierbar. Plombenverschlüsse der Versorgungsbetriebe dürfen nur mit deren Einwilligung geöffnet werden.

1.3.2. Stellt der Kunde oder dessen Beauftragter fest, dass Plombenverschlüsse fehlen oder beschädigt sind, so ist dies den Versorgungsbetrieben unverzüglich mitzuteilen.

2. Wärme- und Leistungsbedarf

2.1. Wärmebedarfsermittlung

2.1.1. Wärmebedarfsberechnungen sind grundsätzlich vom Kunden oder dessen Beauftragten durchzuführen.

2.1.2. Jahreswärmebedarf von Gebäuden: Der Wärmebedarf ist separat wie folgt zu ermitteln und nachzuweisen:

a) Für Raumheizung nach DIN EN 12831 bzw. DIN EN 832. In besonderen Fällen kann ggf. ein Ersatzverfahren angewandt werden.
b) Für raumlufttechnische Anlagen nach DIN 1946.
c) Für Trinkwassererwärmungsanlagen nach DIN 4708. In besonderen Fällen kann ggf. ein Ersatzverfahren angewandt werden.

2.1.3. Sonstiger Wärmebedarf: Der Wärmebedarf sonstiger Wärmeverbraucher ist gesondert auszuweisen.

2.1.4. Vorab-Wärmebedarfsermittlung: Im Rahmen der Beratungsgespräche führen die Versorgungsbetriebe für den Kunden eine überschlägige Vorab-Wärmebedarfsermittlung durch.

2.1.5. Bei Bestandgebäuden stützt sich die Wärmebedarfsermitttlung auf den bisherigen Verbrauchsdaten. In Anhängigkeit des Zustandes und dem technischen Standard der bestehenden Heizanlage wird für die Ermittlung des Netto-Wärmebedarfs ein Jahresnutzungsgrad der vorhandenen Kesselanlage im Bereich von 65 bis 92 % unterstellt. Abhängig von der Nutzung und dem Dämmstandard des Gebäudes werden für die Ermittlung des Leistungsbedarfs 1.200 bis 1.800 Vollbenutzungsstunden unterstellt.

2.2. Nahwärmedaten

Nach den Daten für die Kundenanlage werden gemeinsam zwischen den Versorgungsbetrieben und dem Kunden die von den Versorgungsbetrieben bereitzustellende Anschlussleistung festgelegt.

2.3. Änderung des Wärmebedarfs

Den Versorgungsbetrieben sind Veränderungen bezüglich der Nutzung der Gebäude, Nutzung der Anlagen, Erweiterung der Anlagen und Stilllegung oder Teilstilllegung der Anlagen frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

3. Wärmeträger

3.1. Heizwasser

3.1.1. Als Wärmeträger im Nahwärmenetz dient aufbereitetes Wasser. Es darf nicht verunreinigt oder der Anlage der Versorgungsbetriebe entnommen, verändert oder ergänzt werden.

3.1.2. Das Heizwasser ist kein Trinkwasser.

3.2. Netztemperaturen

3.2.1. Netzvorlauftemperatur: Im Winterbetrieb wird die Netzvorlauftemperatur gleitend in Abhängigkeit von der Außentemperatur geregelt. Die maximale Netzvorlauftemperatur beträgt bei weniger als –15 °C Außentemperatur 100 °C. Bei einer Außentemperatur von über + 7 °C wird eine Netzvorlauftemperatur von 75 °C gewährleistet. Im Sommerbetrieb wird die Netzvorlauftemperatur konstant gehalten.

3.2.2. Das kurzfristige Absinken der Netzvorlauftemperatur um bis zu 10 % der minimalen Netzvorlauftemperatur kann betriebsbedingt auftreten.

3.2.3. Höchstzulässige Rücklauftemperatur: Die Kundenanlagen sind so auszulegen, dass eine maximale Rücklauftemperatur von 50 °C im Primärkreis nach der Kundenanlage eingehalten werden kann.

3.2.4. Legionellenschutz: Warmwasseranlagen sind so auszulegen, dass die Speichertemperatur mindestens 60 °C beträgt. Die Wassertemperatur in der Zirkulationsleitung sollte bei 55 °C liegen.

4. Nahwärme-Hausanschluss

4.1. Übergaberaum

4.1.1. Die Pläne über Lage und Abmessungen des Übergaberaumes sind auf Anforderung den Versorgungsbetrieben vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

4.1.2. Der Übergaberaum muss verschließbar sein und sollte möglichst in der Nähe der Eintrittsstelle der Anschlussleitung liegen.

4.1.3. Der Übergaberaum sollte mit einer Bodenentwässerung versehen sein. Die Eingangstür sollte eine Türschwelle aufweisen.

4.1.4. Der Raum sollte nicht neben oder unter Schlafräumen und sonstigen, gegen Geräusche zu schützenden Räumen angeordnet werden.

4.1.5. Die Anordnung der Gesamtanlage muss den Unfallverhütungsvorschriften entsprechend so erfolgen, dass im Gefahrenfall ein sicherer Fluchtweg besteht. Wegweisende Beschilderung bei großen Stationen ist empfehlenswert.

4.1.6. Können in Einzelfällen, z.B. bei Kleinverbrauchern, die o.g. Anforderung an den Übergaberaum nicht eingehalten werden, so sind die Abweichungen mit den Versorgungsbetrieben gesondert zu vereinbaren.

4.2. Hausanschlussleitungen (auf kundeneigenen Grundstücken)

4.2.1. Die technische Auslegung und die Ausführung der Hausanschlussleitungen bestimmt der Versorgungsbetrieb.

4.2.2. Kunden haben zum Zweck der Versorgung im Rahmen des Nahwärmenetzes den Bau, Betrieb und die Instandhaltung der Hausanschlussleitung zuzulassen.

4.2.3. Die Hausanschlussleitung vom Abzweig der Wärmeversorgungsleitung bis zur Wärmeübergabestation hat auf kürzestem Wege zu erfolgen. Bei Übernahme der Mehrkosten können Ausnahmen gemacht werden. Die Trassenführung außerhalb und innerhalb von Gebäuden einschließlich der Wand- und Bodendurchbrüche sind zwischen dem Kunden und den Versorgungsbetrieben abzustimmen.

4.2.4. Wärmeversorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen innerhalb eines Schutzstreifens nicht überbaut werden und nicht mit tiefwurzelnden Gewächsen überpflanzt werden.

4.3. Wärmeübergabestation

4.3.1. Die Wärmeübergabestation hat die Aufgabe, die Wärme in der vertragsmäßigen Form (Wärmeleistung, Temperaturen) an die Kundenanlage zu übergeben.

4.3.2. Der Kunde hat die Wärmeübergabestation vor dem Zugriff Dritter zu sichern.

4.3.3. Die Eigentumsgrenze zwischen Sekundärinstallation und der öffentlicher Nahwärmeeinrichtung (Primärinstallation) ist in der Nahwärmesatzung festgelegt.

4.3.4. Der Wärmemengenzähler wird von den Versorgungsbetrieben gestellt, verbleibt im Eigentum der Versorgungsbetrieben und wird von diesen gewartet.

4.3.5. Zum Betrieb der elektrischen Mess- und Regeleinrichtungen der Wärmeübergabestation wird elektrischer Strom in minimalem Umfang benötigt. Hierfür ist vom Kunden für die Laufzeit des Vertrages ein Stromanschluss 230 V, 50 Hz in der Nähe der Übergabestation bereitzustellen.

4.3.6. Der Raum der Wärmeübergabestation ist dem Personal der Versorgungsbetriebe oder dessen Beauftragten jederzeit, gegen Vorlage eines Legimitationsausweises, zugänglich zu machen.

4.4. Kundenanlage

4.4.1. Die Wärmeübergabestation wird von den Versorgungsbetrieben zur Verfügung gestellt und geht in das Eigentum des Kunden über. Übergabestation Dritter sind im Netz der Versorgungsbetriebe nicht zugelassen.

4.4.2. Die Kundenanlage ist nach den vereinbarten Anlagenkennlinien und den vereinbarten

Leistungsdaten auszulegen.

4.4.3. Die Kundenanlage hat den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den DIN-Normen und der Heizungsanlagenverordnung zu entsprechen.

4.4.4. Begrenzung der Rücklauftemperatur: Durch ausreichende Dimensionierung der Heizflächen sowie durch sorgfältiges Einregulieren der Kundenanlage ist die Einhaltung der vereinbarten maximalen Rücklauftemperatur zu gewährleisten. Die Grädigkeit (Spreizung zwischen Rücklauf sekundär- und primärseitig) des Wärmetauschers unter Auslegebedingungen darf 3°K nicht überschreiten.

4.4.5. Verteilungssystem: Das Verteilungssystem der Kundenanlage ist als Zweirohrsystem auszuführen. Einrohrsysteme sind bei Neuanlagen nicht zugelassen.

4.4.6. Vorlauftemperaturregelung: Als Temperaturregelung der einzelnen Heizkreise sind nur Rücklaufbeimischung und Einspritzregelung zugelassen. Bypässe von Vor- zu Rücklauf sowie jegliche Regelungen, bei denen Vorlaufwasser direkt in den Rücklauf gelangt (Vierwegemischer etc.) sind nicht zugelassen.

4.4.7. Warmwasserbereitung: Die Warmwasserbereitung sollte vorzugsweise mit Boilerladesystem (außenliegender Wärmetauscher im Gegenstromprinzip) erfolgen, da hiermit eine sehr gute Auskühlung des Heizwassers erzielt wird. Warmwasserbereiter mit innenliegender Heizfläche sind zulässig, wenn die unteren Heizschlangen nach unten bis zum Kaltwasserzulauf gezogen sind und ein Feinregulierventil für den Heizwasserstrom installiert ist. In jedem Fall sind stehende Speicher zu verwenden. Für die Auslegung ist die niedrigste Vorlauftemperatur im Nahwärmenetz heranzuziehen.

4.4.8. Die Regelung der Wärmeübergabestation (Netzdrosselventil, Heizkreise des Kunden, Warmwasserbereitung) erfolgt durch einen elektronischen Regler. Der Regler wird durch die Versorgungsbetriebe bestimmt, die Versorgungsbetriebe bauen ein integriertes System mit Zugriffs-, Parametrier- und Überwachungsfunktion durch das übergeordnete Regelsystem auf. Der Regler muss primärseitig eine Rücklauftemperatur von 50°C gewährleisten (siehe 3.2) sowie über eine geeignete Legionellenschutzschaltung verfügen.

5. Betrieb

5.1.1. Die Betriebsführung der Heizzentrale erfolgt durch die ENGIE BEC GmbH.

5.1.2. Ansprechpartner für die Leitungsnetze und Hausanschlussleitungen sind die Versorgungsbetriebe.

5.1.3. Das Füllen der Wärmeübergabestation mit Netzwasser darf nur durch die Versorgungsbetriebe erfolgen. Jede Entnahme von Netzwasser ist unzulässig. Undichtigkeiten müssen den Versorgungsbetrieben unverzüglich gemeldet werden.

5.1.4. Der Betrieb und die Wartung der Sekundärinstallation erfolgt durch den Kunden (soweit keine gesonderten Vereinbarungen getroffen wurden).

6. Ansprechpartner Versorgungsbetriebe Schopfheim, Betriebszweig Nahwärme

Versorgungsbetriebe Schopfheim
Hauptstraße 31
79650 Schopfheim
E-Mail: nahwaerme@schopfheim.de
Telefon: 07622 396-119